

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 6. September 1915.

Inhalt.

Berechnung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. September 1915.)

Die Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für Überwachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs werden für die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen für die Amtsbezirke Ausschüsse gebildet.

Der Vorsitz in dem Ausschuss führt in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter und im übrigen der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter. In dem Ausschuss in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern hat der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses werden in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern durch den Stadtrat (Gemeinderat) und im übrigen durch den Bezirksrat ernannt. Bei der Ernennung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Ausschuss Vertreter der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher angehören.

§ 2.

Der Ausschuss (§ 1) hat insbesondere die Berechtigung der Preise in der Stadt oder dem Bezirk zu prüfen, auf übermäßige Preissteigerungen und Zurückhaltungen im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung hinzuweisen und in geeigneten Fällen die Einleitung des Enteignungs- oder Strafverfahrens nach der Bundesratsverordnung anzuregen. Er ist befugt, mit Vertretern der verschiedenen Verkaufskreise über die Preisbildung mündliche Verhandlungen zu pflegen oder des Bezirksamts und die Gemeindeverwaltung um Führung solcher Verhandlungen zu ersuchen. Auch kann er die Festsetzung von Höchstpreisen beim Bezirksamts beantragen.